



BILDUNGSZENTRUM kvBL
Reinach. Muttenz. Liestal.

Kaufmännische
Berufsfachschule

**Wegleitung
Lehrabschluss-
prüfungen
schulischer Teil**
Gültig für den
Ausbildungsjahrgang
2011/2014

B-Profil

*Lehrabschlussprüfungen schulischer Teil
Kauffrau/Kaufmann – B-Profil*

Wegleitung

für die Kandidatinnen und Kandidaten

gültig für den Ausbildungsjahrgang 2011/2014

Organisation, Anmeldung

Zweck

Durch die Lehrabschlussprüfungen schulischer Teil soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die in den massgebenden Lehrplänen umschriebenen Lernziele erreicht haben.

Grundlagen

Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002.

Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann - Basisbildung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (EVD) vom 24. Januar 2003.

Ausbildungsziele für den betrieblichen und schulischen Teil der Lehre Kauf-
frau/Kaufmann - Basisbildung vom 24. Januar 2003.

Systematik der Prüfungselemente Kauffrau/Kaufmann - Basisbildung des EVD
vom 24. Januar 2003.

Allgemeine Ausführungsbestimmungen zur Lehrabschlussprüfung Kauf-
frau/Kaufmann - Basisbildung der schweizerischen Prüfungskommission vom
22. März 2006.

Besondere Ausführungsbestimmungen zur Lehrabschlussprüfung für die einzelnen Prüfungsfächer Kauffrau/Kaufmann - Basisbildung der schweizerischen Prüfungskommission.

Schullehrpläne B-Profil der Kaufmännischen Berufsfachschule des Bildungszentrum kvBL.

Organe

Die Organisation und Überwachung der Lehrabschlussprüfungen obliegt der Kreiskommission Baselland. Sie sorgt für eine vorschriftsgemässe Durchführung der Prüfungen und entscheidet über Erteilung oder Verweigerung des Fähigkeitszeugnisses sowie über Beschwerden in erster Instanz.

Anmeldung

Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordentlichen Berufsschulunterricht besuchen, sind ohne weitere Formalitäten zu den vorgezogenen internen Abschlussprüfungen zugelassen.

Für die Abschlussprüfungen am Ende des sechsten Semesters hat sich die Kandidatin mit dem offiziellen Formular anzumelden.

Für externe Zertifikatsprüfungen gelten besondere Anmeldeverfahren. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich an die entsprechenden Weisungen der zuständigen Lehrpersonen bzw. des Prüfungssekretariates zu halten. Im Zweifelsfall hat sich der Kandidat selbst um die fristgerechte Anmeldung zu kümmern.

Prüfungsaufgebot

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten spätestens 30 Tage vor einer Abschlussprüfung ein entsprechendes Prüfungsprogramm. Dieses gilt als verbindliches Aufgebot.

Identitätskontrolle

Jede Kandidatin/jeder Kandidat muss bei sämtlichen schriftlichen und mündlichen Prüfungen einen Ausweis (Identitätskarte oder Pass) bei sich tragen. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuweisen.

Verhinderung

Wer an der Teilnahme an einer Abschlussprüfung verhindert ist, hat die Prüfungsleitung vor Prüfungsbeginn davon zu unterrichten. Bei Krankheit oder Unfall ist unverzüglich ein Arztzeugnis einzureichen.

Krankheit

Falls die Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht unter normalen Bedingungen abgelegt werden kann, ist die Prüfungsleitung vor Prüfungsbeginn mit gleichzeitiger Einreichung eines Arztzeugnisses zu benachrichtigen.

Nachträglich geltend gemachte Krankheit oder Behinderung werden als Entschuldigungsgründe nicht anerkannt.

Beanstandungen

Beanstandungen irgendwelcher Art über die Prüfungen sind der Prüfungsleitung sofort mitzuteilen.

Prüfungsdurchführung

Prüfungsfächer

Die Lehrabschlussprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

- Information/Kommunikation/Administration (IKA) 1
- Information/Kommunikation/Administration (IKA) 2
- Wirtschaft&Gesellschaft (W&G) 1
- Wirtschaft&Gesellschaft (W&G) 2
- Deutsch
- Französisch oder Englisch
- Ausbildungseinheiten

Prüfungsablauf

Der Prüfungsablauf richtet sich nach den Wegleitungen für die einzelnen Fächer.

Prüfungsergebnis

Notenskala

Die Prüfungsnoten werden durch ganze und halbe Noten von 6 bis 1 ausgedrückt, wobei 6 die beste, 4 eine noch genügende und 1 die geringste Leistung bezeichnet.

Gesamtnote schulischer Teil

Das Ergebnis der schulischen Lehrabschlussprüfungen wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Diese wird als Mittel aus den auf eine Dezimale gerundeten Fachnoten berechnet. Die so ermittelte Gesamtnote schulischer Teil wird ebenfalls auf eine Dezimale gerundet.

Prüfungsergebnis schulischer Teil

Die schulische Lehrabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote schulischer Teil mindestens 4.0 beträgt, höchstens zwei Fachnoten unter 4.0 liegen und die Summe der negativen Notenabweichungen von 4.0 höchstens zwei Notenwerte beträgt.

Gesamtnote betrieblicher Teil

Das Ergebnis der betrieblichen Lehrabschlussprüfungen wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Diese wird als Mittel aus den Fachnoten berechnet. Die so ermittelte Gesamtnote betrieblicher Teil wird auf eine Dezimale gerundet.

Prüfungsergebnis betrieblicher Teil

Die betriebliche Lehrabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote betrieblicher Teil mindestens 4.0 beträgt, wenn höchstens eine Fachnote unter 4.0 liegt und wenn diese ungenügende Fachnote nicht tiefer als 3.0 liegt.

Gesamtergebnis

Wer sowohl den betrieblichen wie auch den schulischen Teil der Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis sowie einen Notenausweis und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung *gelernte Kauffrau / gelernter Kaufmann Basisbildung* zu tragen.

Nichterscheinen zur Prüfung

Kandidatinnen und Kandidaten, welche aus entschuldbaren Gründen die Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen, erhalten von der Prüfungsbehörde die Gelegenheit, die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen bzw. zu ergänzen.

Nimmt ein Kandidat an einem Prüfungsteil aus eigenem Verschulden nicht teil, so wird keine Prüfungsnote gesetzt.

In Fällen leichten Verschuldens kann die Prüfungsleitung auf Gesuch des Kandidaten eine Nachprüfung ansetzen. Die Kosten der Nachprüfung sind vom Kandidaten zu tragen.

Unerlaubte Hilfsmittel/Verstösse

Die Prüfungsaufgaben sind von den Kandidatinnen und Kandidaten selbständig unter Aufsicht zu lösen. Wer unerlaubte Hilfsmittel benützt oder andere Vorschriften verletzt, wird mit Sanktionen belegt. Je nach Art des Verstosses ist eine der folgenden Massnahmen möglich:

- Bei einem oder mehreren Bewertungskriterien werden null Punkte vergeben.
- Die Prüfung wird für ungültig erklärt. Es wird keine Prüfungsnote gesetzt. Die Prüfung ist am nächsten ordentlichen Prüfungstermin zu wiederholen.
- Der Kandidat wird von der gesamten schulischen Prüfung ausgeschlossen. Die schulische Lehrabschlussprüfung ist nicht bestanden.

Verweigerung der Leistung

Wird an einer Prüfung die Leistung derart verweigert, dass eine Leistungsbeurteilung unmöglich ist, so wird keine Prüfungsnote gesetzt. Die Prüfung ist am nächsten ordentlichen Prüfungstermin zu wiederholen.

Prüfungswiederholung

Wer die schulische Prüfung nicht bestanden hat, kann den schulischen Lehrabschluss wiederholen. Dabei werden alle Fächer geprüft, in denen eine ungenügende Fachnote erreicht wurde.

Wird die schulische Lehrabschlussprüfung wiederum nicht bestanden, so kann sie ein zweites Mal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Die Wiederholung findet jeweils bei der nächsten ordentlichen Prüfung statt.

Die bei der ersten Prüfung mitgezählten Erfahrungsnoten werden bei den Fächern der Repetitionsprüfung beibehalten.

Wird zur Vorbereitung der Prüfungswiederholung der ordentliche Berufsschulunterricht während mindestens zwei Semestern besucht, so werden auf Antrag des Kandidaten die neuen Erfahrungsnoten für die Berechnung der Fachnote berücksichtigt. Der Antrag muss vor Prüfungsbeginn vorliegen.

In Fächern, in denen der Lehrabschluss nicht wiederholt werden muss, wird die Fachnote des ersten Abschlusses übernommen.

Ist die Fachnote *Ausbildungseinheiten* ungenügend, so ist eine Ersatzprüfung abzulegen ohne Berücksichtigung der früher erzielten Noten bei einzelnen Ausbildungseinheiten.

Beschwerderecht

Gegen erstmals eröffnete Prüfungsnoten kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Kreiskommission Baselland, Obergestadeckplatz 21, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Notenbescheinigung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist ab zweiter Instanz kostenpflichtig. Es werden Entscheidunggebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidunggebühren bis 5'000 Franken erhoben werden.

Schlussbestimmungen

Diese Wegleitung tritt am 15. August 2011 in Kraft. Sie gilt für den Ausbildungsjahrgang 2011/2014. Anpassungen im Rahmen von eidgenössischen und kantonalen Vorgaben bleiben vorbehalten.

Wegleitung Information/Kommunikation/ Administration (IKA) 1

Durchführung der Prüfung

Zeitpunkt Ende 5. Semester

Form und Dauer

Schriftliche Prüfung 150 Minuten

Form und Inhalt

- Die Prüfung umfasst praktische Inhalte aus dem kaufmännischen Umfeld.
- Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf Leistungsziele aus mindestens fünf Dispositionszielen aus mindestens vier Leitideen.
- Die Wirtschaftssprache (Leitidee 2.5.) ist immer Bestandteil der Lehrabschlussprüfung.

Hilfsmittel

Keine Hilfsmittel, ausser die Windows- und Office-Hilfesysteme sowie Ordner und Unterlagen, die im Unterricht abgegeben wurden.

Bewertung

100 Punkte

Die Umrechnung der in der IKA-Prüfung erzielten Punktzahl erfolgt nach der 100-Punkte-Skala (siehe Anhang 1)

Notengebung

Die Notengebung für die Fachnote *Information/Kommunikation/Administration (IKA) 1* richtet sich nach dem Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann - Basisbildung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (EVD) vom 24. Januar 2003 sowie der Systematik der Prüfungselemente Kauffrau/Kaufmann - Basisbildung des EVD vom 24. Januar 2003.

Pos. 1 Prüfungsnote

Fachnote = Prüfungsnote

Berechnungsbeispiel

Pos. 1 = 5.5 auf eine halbe Note mathematisch gerundet

Fachnote = 5.5 auf eine halbe Note mathematisch gerundet

Wegleitung Information/Kommunikation/ Administration (IKA) 2 (Erfahrungsnote)

Notengebung

Die Notengebung für die Fachnote *Information/Kommunikation/Administration (IKA) 2* richtet sich nach dem Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann - Basisbildung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (EVD) vom 24. Januar 2003 sowie der Systematik der Prüfungselemente Kauffrau/Kaufmann - Basisbildung des EVD vom 24. Januar 2003.

Pos. 1 Durchschnitt der Zeugnisnoten des zweiten, dritten, vierten und fünften Semesters

Fachnote = Erfahrungsnote

Berechnungsbeispiel

Pos. 1 $(5.5 + 5.0 + 5.0 + 5.5) : 4 = 5.3$

auf 1 Dezimalstelle mathematisch gerundet

Fachnote = 5.3

auf 1 Dezimalstelle mathematisch gerundet

Wegleitung Ausbildungseinheiten (AE)

Durchführung der Prüfung

Zeitpunkt	AE 1/2	3./4. Semester
	AE 3	5./6. Semester
Dauer	AE 1/2	20 Lektionen
	AE 3	10 - 15 Lektionen

Form und Inhalt

Die Lernenden erhalten spätestens zu Beginn der jeweiligen Ausbildungseinheit den entsprechenden Arbeitsauftrag. Er regelt die jeweilige Zielsetzung (mit Verweis auf Dispositions- und Leistungsziele), Aufgabenstellung und Leistungsbeurteilung. Der Arbeitsauftrag ist integrierter Bestandteil der Prüfungswegleitung.

Hilfsmittel

gemäss jeweiligem Arbeitsauftrag

Bewertung

Ausbildungseinheit 1/2 ganze und halbe Noten
Beurteilungskriterien mit Massstab und Gewichtung sowie Umrechnungsskala gemäss Arbeitsauftrag.

Ausbildungseinheit 3 ganze und halbe Noten
Beurteilungskriterien mit Massstab und Gewichtung sowie Umrechnungsskala gemäss Arbeitsauftrag.

Erfahrungsnoten Ausbildungseinheiten 1-3

Die Noten der Ausbildungseinheiten 1-3 werden als Erfahrungsnoten in den Semesterzeugnissen des dritten und sechsten Semesters ausgewiesen.

Notengebung

Die Notengebung für die Fachnote *Ausbildungseinheiten* richtet sich nach dem Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung Kauffrau/ Kaufmann - Basisbildung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (EVD) vom 24. Januar 2003 sowie der Systematik der Prüfungselemente Kauffrau/Kaufmann - Basisbildung des EVD vom 24. Januar 2003. Die Note der AE1/2 wird bei der ersten und zweiten Ausbildungseinheit eingesetzt.

Pos. 1 Durchschnitt der Zeugnisnoten zur ersten, zweiten und dritten Ausbildungseinheit

Fachnote = Erfahrungsnote

Berechnungsbeispiel

Pos. 1 $(5.0 + 5.0 + 4.5) : 3 = 4.8$ auf 1 Dezimalstelle mathematisch gerundet

Fachnote = 4.8 auf 1 Dezimalstelle mathematisch gerundet

Wegleitung Wirtschaft und Gesellschaft

(W&G) 1

(W&G zentral)

Durchführung der Prüfung

Zeitpunkt Ende 6. Semester

Form und Dauer

Schriftliche Prüfung 150 Minuten

Form und Inhalt

- Gegenstand dieser Prüfung bilden die gesamtschweizerischen Leistungsziele der Kernkompetenzen 3.3 – 3.5.
- Die Prüfung setzt sich aus problemorientierten Aufgaben- und Fragestellungen zusammen, beispielsweise in Form von Fallstudien. In diesen weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach,
 - dass sie die verschiedenen Aspekte eines Problems erkennen (rechtliche, betriebswirtschaftliche und finanzielle Aspekte), und
 - dass sie für solche Problemstellungen angemessene Lösungen erarbeiten können.

Hilfsmittel

- OR und ZGB
- Taschenrechner

Es dürfen nur Geräte verwendet werden, die eine ausschliesslich numerische Anzeige haben, die nichtdruckend sind und die netzunabhängig funktionieren. Tritt eine Störung am Rechner auf, so besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgerät, auf eine Prüfungsverlängerung oder eine Nachprüfung.

Bewertung 100 Punkte

- Es steht ein Lösungsvorschlag zur Verfügung. Die erreichbare Punktzahl wird in der Prüfungsaufgabe und im Lösungsvorschlag für jede Aufgabe und Teilaufgabe vorgegeben.
- Die Umrechnung der in der W&G 1-Prüfung erzielten Punktzahl erfolgt nach der 100-Punkte-Skala (siehe Anhang 1)

Notengebung

Die Notengebung für die Fachnote *Wirtschaft und Gesellschaft (W&G) 1* richtet sich nach dem Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann - Basisbildung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (EVD) vom 24. Januar 2003 sowie der Systematik der Prüfungselemente Kauffrau/Kaufmann - Basisbildung des EVD vom 24. Januar 2003.

Pos. 1 Prüfungsnote

Fachnote = Prüfungsnote

Berechnungsbeispiel

Pos. 1 = 4.5 auf eine halbe Note mathematisch gerundet

Fachnote = 4.5 auf eine halbe Note mathematisch gerundet

Wegleitung Wirtschaft und Gesellschaft

(W&G) 2

(W&G dezentral)

Durchführung der Prüfung

Zeitpunkt

Ende 6. Semester

Form und Dauer

Schriftliche Prüfung

90 Minuten

Form und Inhalt

Gegenstand dieser Prüfung bilden die gesamtschweizerischen und schulspezifischen Leistungsziele der Kernkompetenzen 3.1 bis 3.5. Aus diesen sind mindestens drei Kernkompetenzen zu prüfen, welche die Prüfung W&G 1 sinnvoll ergänzen.

Hilfsmittel

- OR und ZGB
- Taschenrechner

Es dürfen nur Geräte verwendet werden, die eine ausschliesslich numerische Anzeige haben, die nichtdruckend sind und die netzunabhängig funktionieren. Tritt eine Störung am Rechner auf, so besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgerät, auf eine Prüfungsverlängerung oder eine Nachprüfung.

Bewertung

100 Punkte

- Es steht ein Lösungsvorschlag zur Verfügung. Die erreichbare Punktzahl wird in der Prüfungsaufgabe und im Lösungsvorschlag für jede Aufgabe und Teilaufgabe vorgegeben.
- Die Umrechnung der in der W&G 2-Prüfung erzielten Punktzahl erfolgt nach der 100-Punkte-Skala (siehe Anhang 1)

Notengebung

Die Notengebung für die Fachnote *Wirtschaft und Gesellschaft (W&G) 2* richtet sich nach dem Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann - Basisbildung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (EVD) vom 24. Januar 2003 sowie der Systematik der Prüfungselemente Kauffrau/Kaufmann - Basisbildung des EVD vom 24. Januar 2003.

Pos. 1 Prüfungsnote

+ Pos. 2 Durchschnitt der Zeugnisnoten des dritten bis sechsten Semesters

: 2

Berechnungsbeispiel

Pos. 1 4.5 = 4.5

+ Pos. 2 $(4.0 + 4.5 + 4.5 + 4.0) : 4 = \underline{4.3}$ auf 1 Dezimalstelle mathematisch gerundet

$8.8 : 2 = 4.4$

Fachnote = 4.4 auf 1 Dezimalstelle mathematisch gerundet

Wegleitung Deutsch

Durchführung der Prüfung

Zeitpunkt

Ende 6. Semester

Form und Dauer

<i>Schriftliche Prüfung</i>		120 Minuten
Sprachbetrachtung	45 Minuten (Richtwert)	
Textproduktion	75 Minuten (Richtwert)	
<i>Mündliche Prüfung</i>	(inkl. 15 Min. Vorbereitung)	30 Minuten

Form und Inhalt

Sprachbetrachtung

Die Prüfungsaufgabe enthält Elemente aus den Bereichen Textverständnis, Grammatik, Orthographie, Interpunktion, Wortschatz und Stilistik.

Textproduktion (schriftliches Gestalten, kreatives Texten)

Die Kandidatin/der Kandidat bearbeitet ein Thema in der Textsorte Argumentieren (Erörtern, Abwägen, Stellungnehmen). Es stehen 4 Themen zur Auswahl.

Mündliche Prüfung

Prüfungsstoff bildet ein der Kandidatin/dem Kandidaten unbekannter Text oder Textausschnitt (Umfang ca. 1 Seite A4, 12er Schrift)

Dem effektiven Prüfungsgespräch (15 Minuten) geht eine einleitende Phase (15 Minuten) voraus, in der sich die Kandidatin/der Kandidat auf die Prüfung vorbereitet:

- Text lesen und aufgrund von Leitfragen analysieren
- Antworten auf schriftlich formulierte Aufgaben

Hilfsmittel

<i>Sprachbetrachtung</i>	eigenes Rechtschreibwörterbuch (ohne Musterbriefe)
<i>Textproduktion</i>	eigenes Rechtschreibwörterbuch (ohne Musterbriefe)
<i>Mündliche Prüfung</i>	keine Hilfsmittel

Bewertung

Sprachprüfung 30 Punkte

Es steht ein Lösungsvorschlag zur Verfügung. Die erreichbare Punkt-

zahl wird in der Prüfungsaufgabe und im Lösungsvorschlag für jede Aufgabe und Teilaufgabe vorgegeben.

<i>Verfassen eines Textes</i>		30 Punkte
Gliederung und Aufbau, Logik der Gedankenführung	10 Pkte	
Vollständigkeit und Kohärenz der Themenbearbeitung	10 Pkte	
Originalität, Attraktivität, Einfühlungsvermögen; fachliche Richtigkeit	10 Pkte	
 <i>Mündliche Prüfung</i>		 40 Punkte
Korrektes, sinngemässes, gestaltendes Lesen	5 Pkte	
Gepflegte Standardsprache	5 Pkte	
Kommunikations- bzw. Gesprächsfähigkeit	10 Pkte	
Hauptgedanken des Textes erkennen, zusammenfassen	10 Pkte	
formale Besonderheiten (Stilmittel) erkennen und im Textzusammenhang erörtern	10 Pkte	
<hr/>		
Total schriftliche und mündliche Prüfung		100 Punkte

Die Umrechnung der in der Deutsch-Prüfung erzielten Punktzahl erfolgt nach der 100-Punkte-Skala (siehe Anhang 1)

Notengebung

Die Notengebung für die Fachnote *Deutsch* richtet sich nach dem Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann - Basisbildung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (EVD) vom 24. Januar 2003 sowie der Systematik der Prüfungselemente Kauffrau/Kaufmann - Basisbildung des EVD vom 24. Januar 2003.

Pos. 1	Prüfungsnote	
+	Pos. 2	Durchschnitt der Zeugnisnoten des dritten bis sechsten Semesters
<hr/>		
	:	2

Berechnungsbeispiel

Pos. 1	4.5	=	4.5	auf eine halbe Note mathematisch gerundet	
+	Pos. 2	(5.0 + 5.0 + 4.5 + 5.0) : 4	=	<u>4.9</u>	auf 1 Dezimalstelle mathematisch gerundet
			9.4 : 2	= 4.7	
	Fachnote		=	4.7	auf 1 Dezimalstelle mathematisch gerundet

Wegleitung Französisch

Durchführung der Prüfung

Zeitpunkt

Ende 6. Semester

Form und Dauer

Schriftliche Prüfung

75 Minuten

Hörverstehen	20 Minuten
Leseverstehen	25 Minuten
Schriftliche Interaktion/Wortschatz	30 Minuten

Mündliche Prüfung

ca. 20 Minuten

Monologisches Sprechen	2-3 Minuten	
Monologisches Sprechen/Mediation	10-11 Minuten	(inkl. 5 Min. Vorbereitung)
Dialogisches Sprechen	5-6 Minuten	

Form und Inhalt

Schriftliche Prüfung

- Hörverstehen
 - Aufgabe A: 2 kurze monologische Texte/Selektives Verstehen
 - Aufgabe B: Dialogischer oder monologischer Text/Globales Verstehen
- Leseverstehen
 - Aufgabe A: Langer Text/Globales Verstehen
 - Aufgabe B: 1-2 kurze Texte/Selektives Verstehen
- Schriftliche Produktion/Interaktion
 - Aufgabe A: Kurzen informellen Text verfassen
 - Aufgabe B: 1-2 Textvorlagen ergänzen mit Fachwortschatz/Funktionswörtern

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt (keine Partnerprüfung). Im Teil 2 (monologisches Sprechen/Mediation) werden Unterlagen zur Vorbereitung abgegeben. Es stehen 5 Minuten für die Vorbereitung zur Verfügung. Teil 1 und Teil 3 werden nicht vorbereitet.

- Monologisches Sprechen
 - Über die eigene Person und den eigenen Arbeitsbereich Auskunft geben.
- Monologisches Sprechen/Mediation
 - Informationen weiterleiten, Leute begrüßen und sich vorstellen.
- Dialogisches Sprechen
 - Die eigene Meinung äussern und auf die Meinung des Gesprächspartners reagieren.

Wegleitung Englisch

Durchführung der Prüfung

Zeitpunkt

Ende 6. Semester

Form und Dauer

<i>Schriftliche Prüfung</i>		75 Minuten
Hörverstehen	20 Minuten	
Leseverstehen	25 Minuten	
Schriftliche Interaktion/Wortschatz	30 Minuten	
<i>Mündliche Prüfung</i>		ca. 20 Minuten
Monologisches Sprechen	2-3 Minuten	
Monologisches Sprechen/Mediation	10-11 Minuten	(inkl. 5 Min. Vorbereitung)
Dialogisches Sprechen	5-6 Minuten	

Form und Inhalt

Schriftliche Prüfung

- Hörverstehen
 - Aufgabe A: 2 kurze monologische Texte/Selektives Verstehen
 - Aufgabe B: Dialogischer oder monologischer Text/Globales Verstehen
- Leseverstehen
 - Aufgabe A: Langer Text/Globales Verstehen
 - Aufgabe B: 1-2 kurze Texte/Selektives Verstehen
- Schriftliche Produktion/Interaktion
 - Aufgabe A: Kurzen informellen Text verfassen
 - Aufgabe B: 1-2 Textvorlagen ergänzen mit Fachwortschatz/Funktionswörtern

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt (keine Partnerprüfung). Im Teil 2 (monologisches Sprechen/Mediation) werden Unterlagen zur Vorbereitung abgegeben. Es stehen 5 Minuten für die Vorbereitung zur Verfügung. Teil 1 und Teil 3 werden nicht vorbereitet.

- Monologisches Sprechen
 - Über die eigene Person und den eigenen Arbeitsbereich Auskunft geben.
- Monologisches Sprechen/Mediation
 - Informationen weiterleiten, Leute begrüßen und sich vorstellen.
- Dialogisches Sprechen
 - Die eigene Meinung äussern und auf die Meinung des Gesprächspartners reagieren.

Hilfsmittel

Nach Vorgabe der Prüfungsleitung

Bewertung

<i>Schriftliche Prüfung</i>		70 Punkte
Hörverstehen	20 Pkte	
Leseverstehen	25 Pkte	
Schriftliche Produktion/Interaktion	25 Pkte	
<i>Mündliche Prüfung</i>		30 Punkte
Monologisches Sprechen	6 Pkte	
Monologisches Sprechen/Mediation	12 Pkte	
Dialogisches Sprechen	12 Pkte	
<hr/>		
Total schriftliche und mündliche Prüfung		100 Punkte

Die Umrechnung der in der Englisch-Prüfung erzielten Punktzahl erfolgt nach der 100-Punkte-Skala (siehe Anhang 1)

PET-Prüfung

Kandidatinnen und Kandidaten können die Note der PET-Prüfung als Abschlussprüfung anrechnen lassen. Sie erhalten auf die erreichte Note nach Umrechnungsskala E-Profil einen Zuschlag von 0.5 Notenpunkten.

Kandidatinnen und Kandidaten informieren das Prüfungssekretariat, ob sie dies wünschen. Wenn jemand – trotz bestandener PET-Prüfung – die Lehrabschlussprüfung ablegt, gilt die in der Lehrabschlussprüfung erreichte Note.

Notengebung

Die Notengebung für die Fachnote *Englisch* richtet sich nach dem Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann - Basisbildung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (EVD) vom 24. Januar 2003 sowie der Systematik der Prüfungselemente Kauffrau/Kaufmann - Basisbildung des EVD vom 24. Januar 2003.

Pos. 1 Prüfungsnote

+ Pos. 2 Durchschnitt der Zeugnisnoten des dritten bis sechsten Semesters

: 2

Berechnungsbeispiel

Pos. 1 4.5 = 4.5

+ Pos. 2 $(4.0 + 4.5 + 4.5 + 4.0) : 4 = \underline{4.3}$ auf 1 Dezimalstelle mathematisch gerundet

$8.8 : 2 = 4.4$

Fachnote = 4.4 auf 1 Dezimalstelle mathematisch gerundet

Anhang 1

100-Punkte-Skala

Punkte	Note
92 - 100	6.0
83 - 91	5.5
74 - 82	5.0
65 - 73	4.5
55 - 64	4.0
45 - 54	3.5
36 - 44	3.0
27 - 35	2.5
18 - 26	2.0
9 - 17	1.5
0 - 8	1.0

Anhang 2

Lernbereich Wirtschaft und Gesellschaft - Merkblatt zur Berechnung der Zeugnisnoten

Die Zeugnisnote *Wirtschaft und Gesellschaft* wird wie folgt berechnet:

1. Semester

Zeugnisnote Der auf eine halbe Note gerundete Durchschnitt von mindestens vier während des Semesters erzielten Prüfungsnoten.

2. Semester

wie 1. Semester

3. Semester

- Position 1* W&G-Unterricht gemäss Kap. 3.3 – 3.5 des schweizerischen Katalogs der schulischen Ausbildungsziele (Rechnungswesen, Betriebs- und Rechtskunde):
Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt von mindestens drei während des Semesters erzielten Prüfungsnoten, doppelt gezählt.
- Position 2* W&G-Unterricht gemäss Kap. 3.1 und 3.2 des schweizerischen Katalogs der schulischen Ausbildungsziele (Staats- und Wirtschaftskunde):
Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt von mindestens zwei während des Semesters erzielten Prüfungsnoten.
- Zeugnisnote* Der auf eine halbe Note gerundete Durchschnitt der Positionen 1 und 2.

Berechnungsbeispiel 3. Semester

Pos. 1	(4.4+4.4)	=	8.8	
+ Pos. 2	4.9	=	4.9	auf 1 Dezimalstelle mathematisch gerundet
			13.7 : 3	= 4.57
	Zeugnisnote		= 4.5	auf eine halbe Note mathematisch gerundet

4. Semester

wie 3. Semester

5. Semester

Zeugnisnote Der auf eine halbe Note gerundete Durchschnitt von mindestens drei während des Semesters erzielten Prüfungsnoten.

6. Semester

wie 5. Semester